Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 12.05.2025 **Drucksache** 19/**6736**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6736 –

Frage Nummer 25
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD)	Nachdem das Modernisierungsgesetz 3 sich derzeit in der Diskussion befindet, frage ich die Staatsregierung, wie sichergestellt wird, dass die Anforderungen des barrierefreien Bauens im Rahmen der geplanten Änderungen von § 4 („Einbau weiterer Wohnungen in bestehende Wohngebäude“) eingehalten werden, ob das barrierefreie Bauen Teil der Anzeigepflicht ist und wie die Einhaltung kontrolliert und gegebenenfalls geahndet werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den im Gesetzentwurf neu vorgesehenen Verfahrensfreiheitstatbestand gilt dasselbe wie für alle anderen verfahrensfreien Maßnahmen: Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der materiell-rechtlichen Anforderungen (z. B. Barrierefreiheit oder auch Brandschutz). Die Verpflichtung obliegt dem Bauherrn. Die Bauaufsichtsbehörden haben die gleichen Eingriffsbefugnisse wie bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben (Art. 55 Abs. 2 Bayerische Bauordnung – BayBO), werden also allenfalls repressiv tätig.

Die in Art. 57 Abs. 7 BayBO bisher geregelte Anzeigepflicht für verfahrensfreie Dachgeschossausbauten wird im Gesetzentwurf auf jegliche „Ausbauten“ im Gebäude erstreckt, erfasst also künftig auch den verfahrensfreien Einbau „weiterer“ Wohnungen in anderen Geschossen. Damit ist sichergestellt, dass die Gemeinden von diesen Umbauten Kenntnis erlangen.